

Nr. 2739.1

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Stadtplanung: Bebauungsplan Zugerberg; 1. Lesung

Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission Nr. 2739.1 vom 6. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Bau- und Planungskommission (BPK) des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 14 und 20 GSO folgenden Bericht:

I Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2739 vom 31. Mai 2022.

II Ablauf der Kommissionsarbeit

Die BPK behandelte die Vorlage an zwei ordentlichen Sitzungen:

Am 21. Juni 2022 in Elfer-Besetzung, in Anwesenheit von Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementssekretärin Dr. Nicole Nussberger und Stadtplaner Harald Klein. Als Gast war zudem anwesend: Vroni Straub, Präsidentin des Verwaltungsrats, Zugerbergbahn AG.

Am 6. September 2022 in Zehner-Besetzung, in Anwesenheit von Stadträtin Eliane Birchmeier und Departementssekretärin Dr. Nicole Nussberger. Als Gast war zudem anwesend: Vroni Straub, Präsidentin des Verwaltungsrats, Zugerbergbahn AG.

III Erläuterungen der Vorlage

Zum Einstieg erläuterten an der ersten Sitzung der Stadtplaner und an der zweiten Sitzung die Departementssekretärin (in Stellvertretung der Abteilung Stadtplanung) die wesentlichen Aspekte der Vorlage.

IV Beratung

Auf die Vorlage wird eingetreten.

1. Beratung: Vorlage Nr. 2739 Bebauungsplan Zugerberg, 1. Lesung

Etappe 0 ist bereits angelaufen. Erste Massnahmen, die ohne Bebauungsplan umgesetzt werden können, sind in Planung oder in Realisierung. Dies betrifft das «Chalet Suisse» und die Renovation der «Trinkhalle».

Wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist, folgt die Etappe 1. Dazu gehört das Provisorium «Pavillon Flex» und die Erweiterung des Institutsgebäudes Felsenegg. Sollte die Umsetzung länger als bis 2027 dauern, sind trotzdem vorgängig das bestehende Wohngebäude Felsenegg und das Provisorium 2

abzubrechen und die Allee instandzustellen. Mit dem Zeithorizont bis 2027 wird seitens Stadt eine Vorgabe gemacht, bis wann die öffentlichen Bereiche aufgewertet werden müssen.

In Etappe 2 erfolgt die Sanierung des Hauptgebäudes Schönfels, welche dessen Leerung bedingt.

Etappe 3 umfasst den Umbau der Schulanlage Schönfels (Sportinfrastruktur, Unterkunftsgebäude, Schulgebäude, Umgebungsgestaltung) sowie der Rückbau diverser Provisorien und des Weberhauses. Ganz am Schluss erfolgt der Rückbau des Weidstalls. Der Weidstall ist im Bebauungsplan nicht erwähnt. Dies, weil er ausserhalb des Bebauungsplan-Perimeters liegt. Der Rückbau ist vertraglich mit einem Eintrag im Grundbuch zwischen dem Kanton und dem Institut Montana gesichert. In den Verhandlungen war der Kanton bereit, diese Frist noch einmal zu verlängern. Ursprünglich war die Idee, dass mit dem Abbruch der beiden Gebäude im öffentlichen Bereich auch der Weidstall wekommt. Das Institut Montana braucht aber die Räumlichkeiten während des Umbaus.

Untergeschoss Trinkhalle

Ein Kommissionsmitglied stellt auf Nachfrage fest, dass die Erstellung der Tiefgarage zum Bebauungsplan gehört. Die Sanierung der Trinkhalle erfolgt ausserhalb des Bebauungsplans, jedoch wird auch dort ein Untergeschoss erstellt. Deshalb ist die Frage, warum dieses nicht zum Bebauungsplan gehört.

Die Verwaltung führt aus, dass es sich in diesem konkreten Fall um ein Entgegenkommen handelt, damit mit der Erweiterung um ein Untergeschoss nicht gewartet werden muss, bis der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Kapelle

Die Verwaltung erläutert, dass in der Kapelle einmal im Monat ein Gottesdienst stattfindet, die restliche Zeit ist sie aus Sicherheitsgründen geschlossen. In der Kapelle können auch Taufen und Hochzeiten durchgeführt werden. Im Bebauungsplan ist zur Kapelle nichts speziell geregelt.

Wanderwege / Bike-Trail

Ein Kommissionsmitglied fragt, ob die Wanderwege Aufgabe der Korporation sind.

Des Weiteren wird angemerkt, dass immer mehr Bikes auf dem Berg und im Wald fahren. Das führt zu immer mehr Problemen mit dem Forst. Deshalb ist die Frage, ob die Wanderwege befahren werden oder nur für die Wanderer gedacht sind.

Die Verwaltung:

Die Wanderwege werden zusammen mit der Korporation und mit dem Kanton (Amt für Wald und Wild) erstellt. Die ZBB ist zusammen mit der IG Mountainbike zuständig für den Bike-Trail, der neben dem Trassee verläuft. Für die Wanderwege selber ist die Korporation verantwortlich und im Gespräch mit denjenigen, die sich zum Teil nicht an das Miteinander halten. Diesen Konflikt zwischen Wanderern, Spaziergängerinnen und Velofahrern gibt es. Bei den zwei neuen Wegen ist klar die Rede von Wanderwegen. Zwischen Korporation, Kanton und Stadt laufen Gespräche, dabei geht es auch um die Signalisation. Heute gilt überall im Wald ein allgemeines Fahrverbot. Auch mit den Mountainbike-Organisationen ist man im Gespräch, welche Massnahmen kontrollierbar sind und funktionieren. Die Problematik ist erkannt, jedoch unabhängig von den neuen Wanderwegen, sondern betrifft das ganze Wegnetz am Hang.

Die Kommission weist darauf hin, dass die aktuelle Wegführung des Bike-Trails den Bebauungsplan ebenfalls tangiert, und fragt, ob der Trail neu angelegt wird oder im Bebauungsplan bleibt.

Die Verwaltung: Das ist noch nicht geprüft. Im Zusammenhang mit dem Baugesuch der ZBB wird man anschauen müssen, ob es eine Anpassung des Trails benötigt.

Zusatzfrage: Das Parkpflegewerk hat den bestehenden Park unterhalb des Schulgeländes Schönfels abgehandelt. Dort führt neu ein Weg durch den Wald, allerdings wurde bei der Präsentation angetönt, dass es bezüglich Parklandschaft nicht mehr möglich ist, einen Wanderweg anzulegen, weil es sich um einen Schutzwald handelt. Wurden diesbezüglich die Möglichkeiten ausgereizt?

Anmerkung:

Das Parkpflegewerk stammt fachlich aus der Gartendenkmalpflege und wurde vom Amt für Denkmalpflege des Kantons in Auftrag gegeben. Ein ähnliches Pflegewerk wurde auch für den Zurlaubenhof erstellt. Bevor man sich bei einem städtebaulichen Konkurrenzverfahren darüber Gedanken macht, ob und wo und wie eine bauliche Ergänzung möglich ist, wird die bestehende Landschaft erhoben und historisch aufgearbeitet. Dabei stellen sich zum Beispiel folgende Fragen: Wie ist die Struktur und die landschaftliche Einteilung? Was ist künstlich und was natürlich? Es geht also um die Vorgeschichte, die der Liegenschaft zugrunde liegt.

Die Verwaltung erklärt: Dazu kamen klare Vorgaben von der Baudirektion. Es ist ein Kompromiss, dass ein Weg im Wald neu erstellt werden darf. Durchaus denkbar ist und dazu würde der Kanton auch Hand bieten, dass der Wald ausgelichtet oder verjüngt wird, damit partiell die Sicht auf die Stadt hinunter wieder frei ist. Aber zu einer Parkanlage im Wald, wie es sie ursprünglich beim Grandhotel gegeben hat, hat die Baudirektion keine Hand geboten. Mit dem Naturschutzgebiet und dem Schutzwald herrschen heute in doppeltem Masse neue Rahmenbedingungen.

Öffentliche Zugänglichkeit

Erklärung zur öffentlichen Zugänglichkeit der Anlage: Die Schulanlage ist ein Campus. Es wird auch in Zukunft so sein, dass man durch die Schulanlage hindurchlaufen kann. Es gäbe die Möglichkeit, eine Bestimmung aufzunehmen, dass Einhegungen nicht zulässig sind. Das war in der ganzen Planung aber nie ein Thema. Was mit einem öffentlichen Fusswegrecht gesichert wird, sind die beiden neuen Wanderwege sowie der behindertengerechte Serpentinweg. Mit der Korporation werden innerhalb des Perimeters die Wegrechte und Fahrwegrechte mittels Verträgen geregelt.

Turnhalle

Frage aus der Kommission, wie das Dach der neuen Turnhalle genutzt wird, die eingeschossig aus dem Boden ragt.

Die Verwaltung bestätigt, dass die Turnhalle eingeschossig aus dem Boden ragt. Auf dem Dach wird es einen Sportplatz (Hartplatz) mit Ballfang geben.

Waldabstand

Die Kommission fragt, wie man sich die Korrektur des Waldabstands vorstellen muss, der aktuell unterschritten ist.

Die Verwaltung: Die kantonale Regelung besagt, dass der Waldabstand 12 Meter betragen muss. Das Gebäude ist heute näher am Wald, der Abstand wird nicht eingehalten. Rein theoretisch dürfte das Gebäude zum Beispiel nach einem Brand an derselben Stelle nicht mehr in der heutigen Form

aufgebaut werden. Nun wird zusammen mit dem Kanton eine Waldabstandslinie festgelegt, welche die 12 Meter an einer Gebäudeecke unterschreiten darf. Somit ist das Gebäude formalrechtlich gesichert.

Nachfrage der Kommission, ob die Unterschreitung des Waldabstands bei einem Neubau so einfach möglich ist.

Die Verwaltung: Die Argumentation aus architektonischer Sicht ist, dass es die Hausecke braucht. Man könnte nun einwenden, dass das Interesse am Waldabstand von 12 Metern höher ist und der Anbau kürzer sein muss. Es handelt sich letztlich um eine klassische Interessenabwägung. Über den Gesamtbebauungsplan gesehen, mit allen Massnahmen, die landschaftlich ergriffen werden, stellt die erwähnte Hausecke einen untergeordneten Aspekt dar.

Bergstation Zugerbergbahn: Neubauprojekt Restaurant

Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass das Neubauprojekt nicht mehr zeitgemäss sei, ein weiteres Mitglied findet die Stützen ebenfalls ästhetisch nicht ansprechend.

Die Verwaltung: Es liegt ein Richtprojekt vor, an das die ZBB sich halten muss. Wie gross das Restaurant dann sein wird, wird man sehen müssen. Die ZBB wird nun schauen, wie sie an die Planung des Restaurants gehen wird. Es gibt noch keinen Zeitplan, sondern die ZBB startet jetzt mit dem Projekt. Zudem sucht die ZBB eine Begleitung, denn die ZBB ist Bahnbetreiberin und hat keine Gastronomen in ihren Reihen. Aber die ZBB wird sich von Experten begleiten lassen und irgendwann mit dem Wettbewerbsprogramm starten. Ob das in ein, zwei oder drei Jahren ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, – das ist wichtig für die ZBB – wird auch die ZBB ihr Projekt und ihren Teil in Angriff nehmen. Zwar ist der Zeitplan noch offen, aber die ZBB ist bestrebt, der Bevölkerung zügig ein neues, schönes Restaurant zur Verfügung zu stellen.

Flexibilität Wohnnutzung

Als problematischer erachtet ein Kommissionsmitglied aber die Flexibilität bei der Wohnnutzung. An diesem Ort sollten seiner Meinung nach öffentliche Nutzungen im Vordergrund stehen. Dass der Pächter dort noch seine Wohnung hat, ist zwar in Ordnung, aber aus seiner Sicht ist es allerdings nicht der Ort um neue Wohnungen zu erstellen. Das Kommissionsmitglied führt aus, dass bei den verschiedenen Baubereichen häufig der Passus enthalten ist, dass betriebsnotwendige Wohnungen zulässig sind. Seiner Ansicht nach müsste diese Formulierung beim Gebäude der ZBB auch aufgenommen werden.

Erweiterung Felsenegg

Ein Kommissionsmitglied führt zum geplanten Anbau beim Institutsgebäude Felsenegg aus: Im ISOS ist festgehalten, dass an der Hangkante keine neuen Bauten erstellt werden sollen. Es ist gut, dass immerhin das Variantenstudium gefordert wird. In den Unterlagen vermisst man den Bedarfsnachweis. Es wird nicht genau ausgeführt, an welcher Stelle für wie viele Schülerinnen und Schüler ausgebaut wird. Das Kommissionsmitglied findet es hinsichtlich der im ISOS festgehaltenen Empfehlung etwas bedenklich, die Felsenegg zu erweitern, weil das Gebäude an der Hangkante steht, und fragt, ob diese Erweiterung nicht an einem anderen Ort besser realisiert werden könnte.

Antwort der Verwaltung: In der damaligen Jurierung ist die Erweiterung der Felsenegg immer als letzte Option angesehen worden, sollte die Schule doch stärker wachsen als angenommen. Die Erweiterung ist daher nicht detailliert ausgearbeitet worden, was am Richtprojekt ersichtlich ist. Im Bereich

Schönfels haben Knapkiewicz & Fickert detailliert ausgeführt, wie die Dachgestaltung der Schulhäuser aussehen soll, beim Felsenegg handelt es sich nur um ein Bauvolumen für eine mögliche Erweiterung. Mit der Diskussion über die Etappierung und der Thematik Gebäudeversicherung/Schönfels hat sich das Ganze aber gegenüber der ursprünglichen Idee des Wettbewerbs verändert. Man kam zum Schluss, dass zuerst beim Felsenegg gebaut werden muss, um Raum zu schaffen und damit man danach flexibler unterwegs ist. Die Etappierung wurde gegenüber der Idee des Wettbewerbs also umgekehrt. Die Erweiterung in Form einer Verlängerung des bestehenden Gebäudes Felsenegg war, unter der Auflage eines Wettbewerbs, immer als machbar und denkbar im Projekt enthalten, aber war nie als erste Etappe angedacht.

Bauzeit

Die Kommission erachtet die Bauzeit als sehr lange und äussert die Befürchtung, dass die Ankunft auf dem Zugerberg 15 Jahre lang eine Baustelle sein wird.

Dies wird von der Verwaltung bestätigt, jedoch muss der Schulbetrieb aufrecht erhalten bleiben.

Baumpflanzungen

Anmerkung zu den Baumpflanzungen: Diese sind verbindlich gemäss Bebauungsplan.

Ablauf: Möglichkeiten zur Überarbeitung des ZBB-Projekts

Die Kommission erachtete grossmehrheitlich das Siegerprojekt des ZBB-Areals als nicht mehr zeitgemäss. Des Weiteren wurde festgestellt, dass es beim Felsenegg vom Bebauungsplan aus Pflicht ist, dass es einen Wettbewerb gibt, beim ZBB-Areal aber nicht. Für die Bergstation der ZBB mit Restaurant und Wohnungen wäre ein Wettbewerb aktuell aber freiwillig möglich. Somit stellte sich die Frage, ob es auch die Möglichkeit gibt, den Wettbewerb für das ZBB-Areal im Bebauungsplan festzuschreiben.

Die Verwaltung bestätigt, dass diese Lösung möglich wäre.

Auf Nachfrage bei der Verwaltungsratspräsidentin wurde festgestellt, dass die ZBB gegen diese Lösung nichts einzuwenden hätte.

Zu Ziff. 8 Abs. 1 wurde von einem Kommissionsmitglied der Antrag gestellt, dass betreffend der Wohnnutzungen der Begriff «betriebsnotwendige» ergänzt wird. Ein Kommissionsmitglied gibt zu bedenken, dass gemäss seinen Erfahrungen der Regierungsrat im Kanton Zug diesbezüglich sehr strikt ist. Als betriebsnotwendige Wohnung wird nur eine einzige Wohnung zugelassen und zusätzliche Wohnungen oder einzelne Zimmer sind nicht möglich.

Abstimmung Nr. 1 betreffend Abklärungsauftrag der Verwaltung bezüglich treffende Formulierung

Antrag: Die Verwaltung erhält den Auftrag, für die betriebsnotwendigen Wohnungen im Institut Montana und in der Bergstation der ZBB eine treffende Formulierung zu suchen und der BPK vorzuschlagen. Die neue Formulierung betrifft Ziff. 6 bis 9 und müsste den Begriff «betriebsnotwendig» ersetzen, den die BPK einbrachte. Es ist gleichzeitig von der Verwaltung abzuklären, ob der Regierungsrat den Begriff «betriebsnotwendig» wirklich so strikt anwendet.

Die BPK stimmt dem Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig zu.

Antrag Nr. 2

Ein Kommissionsmitglied stellt zu Ziff. 8 den Antrag, dass die Durchführung eines Wettbewerbs (Variantenstudium) aufgenommen wird. Dieser Vorschlag stiess in der Diskussion auf keinen grossen Widerstand. Im Prinzip könnte Abs. 3 von Ziff. 9 analog auch für Ziff. 8 und den Baubereich C1 übernommen werden.

Abstimmung Nr. 2 betreffend Durchführung eines Wettbewerbs und Anpassung des Baufeldes im Baubereich C1 (ZBB)

Die BPK stimmt dem Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig zu.

Abstimmung Nr. 3 betreffend Abklärung Auskragungen

Des Weiteren wurde gefragt, ob es Bestimmungen gibt, die Auskragungen verbieten.

Von der Verwaltung wurde ausgeführt, dass Bauten und Auskragungen innerhalb der Bauvolumen anzuordnen sind. Sie stellt jedoch fest, dass gemäss Bauordnung Auskragungen gemacht werden könnten. Ziff. 3 der Bestimmungen müsste somit verschärft werden.

Deshalb kam der Vorschlag der Kommission, Ziff. 3 so anzupassen, dass abgesehen von Dachvorsprüngen keine Auskragungen (wie zum Beispiel Erker) zulässig sind.

Antrag Nr. 3

Die Verwaltung prüft nochmals, ob eine Ergänzung zu Auskragungen sinnvoll wäre.

Abstimmung Nr. 3 betreffend Abklärung Auskragungen

Die BPK stimmt dem Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig zu.

Umgebungsplan (verbindlich)

Keine Bemerkungen

2. Beratung: Vorlage Nr. 2739 Bebauungsplan Zugerberg, 1. Lesung

Vgl. dazu die Synopsis mit den Änderungen in Rot vom 06.09.2022 (Beilage)

Ziffer 1.3

Die Verwaltung führt aus: Die gestalterische Beurteilung von Abweichungen erfolgt bei Wettbewerben durch das Preisgericht, ansonsten durch die Stadtbildkommission.

Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass es einen enormen Aufwand darstellen kann, nach Jahren das Preisgericht erneut zusammenzurufen.

Die Verwaltung stimmt dem zu und erläutert, dass deshalb jeweils der Eigentümerschaft überlassen wird, was diese bevorzugt, ob sie in die Stadtbildkommission (SBK) kommen oder das Preisgericht nochmal zusammenrufen möchte. In vielen Fällen nimmt die SBK die Beurteilung vor.

Beschluss

Es gibt keine Einwände der BPK. Die vorgeschlagene Änderung der Ziffer wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 3.2

Die Verwaltung: Balkone und Erker sind nicht zulässig. Es handelt sich um eine wertvolle Präzisierung, die aus der Diskussion der BPK angeregt wurde.

Beschluss

Es gibt keine Einwände der BPK, die vorgeschlagene Änderung der Ziffer wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 6.1

Die Verwaltung verweist auf die Aktennotiz betreffend Abklärung bei der Baudirektion des Kantons Zug zur Formulierung «betriebsnotwendige Wohnnutzungen». Die Abklärung hat ergeben, dass die Formulierung sehr eng ausgelegt wird. Deshalb ist der Begriff «betriebsnotwendig» zu einschränkend und wird mit einer geeigneteren Formulierung ersetzt.

Beschluss

Es gibt keine Einwände der BPK, die vorgeschlagene Änderung der Ziffer wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 8.1

Die Verwaltung führt aus: Auf Anregung der BPK wurde die neue Formulierung «Wohnraum, der dem Schul- und Internatsbetrieb dient» von Ziffer 6.1 analog auch für die Situation bei der ZBB in Form von «Wohnraum, welcher der Bergbahn und der Gastronomie dient» übernommen. Zudem wurde aufgrund der Diskussion in der BPK die anrechenbare Geschossfläche im Bebauungsplan definiert und gegenüber dem Richtprojekt auf 1000 m² erhöht.

Die Zugerbergbahn AG ist der Meinung, dass mit der vorgenommenen Änderung die Einschränkung zu gross ist. Deshalb sollte die ursprüngliche Formulierung beibehalten und die Wohnnutzung nicht angebunden werden an «Wohnraum, welcher der Bergbahn und der Gastronomie dient». Die Zugerbergbahn soll als Vermieterin frei sein, wem sie diesen Wohnraum vermietet.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die zwei diskutierten Textvarianten einander gegenübergestellt und zur Abstimmung gebracht werden sollen. Folgende beiden Variante stehen zur Abstimmung:

1. Variante Antrag Baudepartement vom 20.05.2022 inklusive Ergänzung zur zulässigen anrechenbaren Geschossfläche von 1'000 m²:
«Der Baubereich C1 ist für die technischen und betrieblichen Einrichtungen der Bergbahn sowie für Gastro- und Wohnnutzungen bestimmt. Es sind 1'000 m² anrechenbare Geschossfläche zulässig.»
2. Variante Antrag BPK vom 21.06.2022 (vorliegender Änderungsvorschlag mit Einschränkung):
«Der Baubereich C1 ist für die technischen und betrieblichen Einrichtungen der Bergbahn, für Gastronomie und für Wohnraum, welcher der Bergbahn und der Gastronomie dient, bestimmt. Es sind 1'000 m² anrechenbare Geschossfläche zulässig.»

Abstimmung

- Für den ursprünglichen Text inklusive Ergänzung anrechenbare Geschossfläche stimmen 7 BPK-Mitglieder.
- Für den Text gemäss Änderungsvorschlag (Einschränkung der Wohnnutzung) stimmen 3 BPK-Mitglieder.

Beschluss

Feststellung, dass die BPK sich mit 7:3 Stimmen für den ursprünglichen Text (Antrag Baudepartement vom 20.05.2022) inklusive Ergänzung zur zulässigen anrechenbaren Geschossfläche von 1'000 m² ausgesprochen hat.

Ziffer 8.3 neu

Ziffer 8.3 wurde als Auftrag der BPK neu aufgenommen. Die BPK erachtet den Ort, wo der Neubau im Baubereich C1 zu stehen kommt, als wichtigen Ankunftsort. Aus diesem Grund braucht es nach Meinung der BPK einen Projektwettbewerb. Das Baudepartement legt dazu einen Textvorschlag vor.

Beschluss

Es gibt keine Einwände der BPK, die vorgeschlagene Änderung der Ziffer wird stillschweigend genehmigt.

Ziffer 9.1 neu

Siehe analoge Argumentation bei Ziffer 6.1 für andere Baubereiche. Keine Bemerkungen der BPK.

Beschluss

Es gibt keine Einwände der BPK, die vorgeschlagene Änderung der Ziffer wird stillschweigend genehmigt.

Baubereich C1

Die Verwaltung führt aus, dass das Baufeld im Baubereich C1 gemäss Diskussion der letzten BPK-Sitzung vergrössert wurde. Zudem wurde der Fussweg bis zur Kapelle geführt.

Beschluss

Es gibt keine Einwände der BPK. Die vorgeschlagene Planänderung zum Baubereich C1 wird stillschweigend genehmigt.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung stimmt die BPK der Vorlage einstimmig mit 10:0 Stimmen zu.

V Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrats Nr. 2739 vom 31. Mai 2022 empfiehlt die BPK, die Vorlage Stadtplanung: Bebauungsplan Zugerberg; 1. Lesung zu verabschieden.

Die BPK stimmte mit 10:0 Stimmen der Festsetzung des Bebauungsplans Zugerberg, Plan Nr. 7503, zu. Im Weiteren stimmte die BPK mit 10:0 Stimmen den Änderungen des Zonenplans Plan Nr. 7816, und mit 10:0 Stimmen der Änderung der Bauordnung, Anhang 4, zu.

VI Antrag

Die BPK beantragt Ihnen,

- die Vorlage Nr. 2739 Stadtplanung: Bebauungsplan Zugerberg; 1. Lesung, zu verabschieden.

Zug, 6. September 2022

Richard Rüegg
Kommissionspräsident

- Beilagen
- Plan
 - Präsentationen
 - Synopsis